



9.1

Reglement über die Organisation des bürgerlichen Kindes- und Erwachsenen- schutzes

Erlass in Kraft

BRS Nr.	9.1
Erlasstitel	Reglement über die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes
Abkürzung	KES-Reglement
Beschluss GBR	25. Juni 2012
Inkrafttreten	25. Juni 2012
Stand	1. August 2022
Letzte Teilrevision	20. Juni 2022

Der Grosse Burgerrat,

- Ingress
- gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998¹,
 - in Ausführung von Artikel 4 und 6 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²,

beschliesst:

¹ BRS 1.1 – Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b in den Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018

² Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz, KESG, BSG 213.316

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	4
Art. 1	Gegenstand	4
2	Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	4
Art. 2	Zusammensetzung	4
Art. 3	Anstellungsvoraussetzungen	4
Art. 4	Zuständigkeiten	4
Art. 5	Präsidentin oder Präsident.....	4
Art. 6	Spruchkörper	5
Art. 7	Zusammenarbeit.....	5
Art. 8	Sitzungen	5
Art. 9	Behördensekretariat.....	5
Art. 10	Behördenschreiberin oder Behördenschreiber	5
Art. 11	Personalrechtliche Bestimmungen.....	5
3	Kommission für die Aufsicht über den bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz	5
Art. 12	Zusammensetzung und Wahl	5
Art. 13	Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	5
Art. 14	Zuständigkeiten	6
Art. 15	Sekretariat.....	6
4	Finanzen und Aufsicht	6
Art. 16	Finanzen.....	6
Art. 17	Berichterstattung.....	6
Art. 18	Controllingkonzept.....	6
5	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 19	Zusammenarbeitsvertrag	6
Art. 20	Änderung bisherigen Rechtes	7
Art. 21	Inkrafttreten.....	7
	Änderungstabelle nach Artikel	8

1 Gegenstand

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Satzungen der Burgergemeinde Bern die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes, namentlich:

- a) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (burgerliche KESB);
- b) die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Kommission für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES-Aufsichtskommission);
- c) die Finanzen und die Aufsicht über die burgerliche KESB in finanziellen und personellen Belangen.

2 Burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 2 Zusammensetzung

Die burgerliche KESB besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern sowie einem Behördensekretariat. *

Art. 3 Anstellungsvoraussetzungen

- ¹ Mitglieder der burgerlichen KESB können Personen sein, die
 - a) Angehörige der Burgergemeinden Bern, Biel, Bözingen, Burgdorf Thun oder der Gesellschaften und Zünfte sind und *
 - b) die fachlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 KESG erfüllen.
- ² Ausnahmsweise kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine Person als Mitglied der burgerlichen KESB ernannt werden, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllt.

Art. 4 Zuständigkeiten

- ¹ Die burgerliche KESB nimmt die ihr durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)³, das Sterilisationsgesetz⁴ und das KESG zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.
- ² Sie unterbreitet der KES-Aufsichtskommission
 - a) den Entwurf für das Budget und für die Rechnung zuhanden des Grossen Burgerrats und *
 - b) ihren Geschäftsbericht zuhanden der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Kenntnisnahme.
- ³ Sie bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechtes, der Satzungen und dieses Reglements die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes, soweit nicht die KES-Aufsichtskommission dafür zuständig ist.
- ⁴ Sie stellt der KES-Aufsichtskommission zuhanden des Kleinen Burgerrats Antrag betreffend Schaffung der erforderlichen Stellen für das Behördensekretariat.
- ⁵ Sie ernennt die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber sowie die Mitarbeitenden des Behördensekretariats und kündigt diesen.

Art. 5 Präsidentin oder Präsident

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die ihr oder ihm durch das KESG zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie oder er bestimmt die Zusammensetzung des Spruchkörpers im konkreten Fall.
- ² Sie oder er übt die Vorgesetztenfunktion gegenüber der Behördenschreiberin oder dem Behördenschreiber aus.
- ³ Sie oder er wird im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder, sofern auch diese Person verhindert ist, durch ein anderes Behördenmitglied vertreten. *

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210

⁴ Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen, Sterilisationsgesetz, SR 211.111.1

Art. 6 Spruchkörper

- ¹ Die burgerliche KESB fällt ihre Entscheide im Kollegium in Dreierbesetzung. Vorbehalten sind die Fälle nach den Artikeln 55 bis 59 KESG. *
- ² Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet die mitwirkenden Mitglieder. *
- ³ Über Angelegenheiten nach Artikel 4 Absätze 2 bis 5 entscheidet sie im Plenum. Für das Verfahren gilt Artikel 13 sinngemäss.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die burgerliche KESB arbeitet mit dem Burgerlichen Sozialzentrum der Burgergemeinde Bern, den Sozialdiensten der übrigen Burgergemeinden, der Almosnerin oder dem Almosner der Gesellschaften und Zünfte sowie mit weiteren Stellen zusammen, die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahrnehmen.

Art. 8 Sitzungen

Die burgerliche KESB kann ihre Sitzungen auch ausserhalb von Bern durchführen.

Art. 9 Behördensekretariat

- ¹ Die burgerliche KESB verfügt über ein Behördensekretariat.
- ² Das Behördensekretariat unterstützt die burgerliche KESB in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 10 Behördenschreiberin oder Behördenschreiber

- ¹ Die Behördenschreiberin oder der Behördenschreiber leitet das Behördensekretariat.
- ² Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der übrigen Mitarbeitenden des Behördensekretariats.

Art. 11 Personalrechtliche Bestimmungen

- ¹ Die Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der burgerlichen KESB richten sich nach dem KESG.
- ² Im Übrigen gelten für die Mitglieder der burgerlichen KESB und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats die personalrechtlichen Bestimmungen der Burgergemeinde Bern, soweit diese ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ausüben.

3 Kommission für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 12 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Die KES-Aufsichtskommission besteht aus 5 bis höchstens 20 Mitgliedern, nämlich
 - a) aus zwei durch den Grossen Burgerrat gewählten Personen und
 - b) aus je einer Vertretung der Burgergemeinden Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie der Gesellschaften und Zünfte, soweit diesen gemäss Zusammenarbeitsvertrag (Art. 19) ein Sitz in der Kommission zusteht. *
- ² Die Burgergemeinden Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie die Gesellschaften und Zünfte bestimmen und entsenden ihre Vertretung nach ihren eigenen Bestimmungen. *
- ³ Der Grosse Burgerrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission im Rahmen allfälliger besonderer Vorgaben gemäss Zusammenarbeitsvertrag (Art. 19) mit den Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünften selbst.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- ¹ Die KES-Aufsichtskommission trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ³ Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- 4 Sie kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 14 Zuständigkeiten

Die KES-Aufsichtskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie stellt dem Kleinen Burgerrat zuhanden des Regierungsrats Antrag auf Ernennung und Entlassung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder der burgerlichen KESB. *
- b) Sie stellt dem Kleinen Burgerrat Antrag betreffend Schaffung der erforderlichen Stellen für das Behördensekretariat.
- c) Sie nimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten kantonaler Stellen die Aufsicht über die burgerliche KESB in finanziellen und personellen Belangen wahr.
- d) Sie verabschiedet den Entwurf für das Budget für die burgerliche KESB zuhanden der Finanzkommission der Burgergemeinde Bern. *
- e) Sie verabschiedet die Rechnung für die burgerliche KESB zuhanden der Finanzkommission der Burgergemeinde Bern.

Art. 15 Sekretariat

Die Burgerkanzlei der Burgergemeinde Bern besorgt das Sekretariat der KES-Aufsichtskommission.

4 Finanzen und Aufsicht

Art. 16 Finanzen

- 1 Das Budget und die Rechnung für die burgerliche KESB sind Teil des Budgets bzw. der Rechnung der Burgergemeinde Bern. *
- 2 Die Beteiligung der Burgergemeinden Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie der Gesellschaften und Zünfte an den Aufwendungen für die burgerliche KESB richten sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag (Art. 19) mit diesen Körperschaften. *

Art. 17 Berichterstattung

Der Geschäftsbericht der burgerlichen KESB zuhanden der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird integral oder auszugsweise im Verwaltungsbericht der Burgergemeinde Bern veröffentlicht.

Art. 18 Controllingkonzept

- 1 Die KES-Aufsichtskommission legt die Grundsätze für die Aufsicht über die burgerliche KESB in finanziellen und personellen Belangen in einem Controllingkonzept fest.
- 2 Das Controllingkonzept weist namentlich folgende Elemente auf:
 - a) Leistungsvereinbarung,
 - b) Zielsetzungen,
 - c) Reporting,
 - d) Massnahmen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 19 Zusammenarbeitsvertrag

- 1 Der Kleine Burgerrat regelt die Zusammenarbeit mit den Burgergemeinden Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie mit den Gesellschaften und Zünften im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag. *
- 2 Er regelt darin namentlich
 - a) die Zusammensetzung der KES-Aufsichtskommission,

b) die Beteiligung an den Aufwendungen für die burgerliche KESB.

Art. 20 Änderung bisherigen Rechtes

Das Personalreglement der Burgergemeinde Bern vom 13. Dezember 1999⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4 (neu)

Vorbehalten bleiben ebenso die besonderen Bestimmungen des Reglements über die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes vom 25. Juni 2012.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 25. Juni 2012 in Kraft.

Bern, 25.06.2012

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Rolf Dähler

Der Burgergemeindegeschreiber
Andreas Kohli

⁵ BRS 12.1

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
Art. 2	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 4 Abs. 2 Bst. a	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 5 Abs. 3	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 6 Abs. 1	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 6 Abs. 2	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 12 Abs. 1 Bst. b	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 12 Abs. 2	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 14 Bst. a	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 14 Bst. d	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 16 Abs. 1	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 16 Abs. 2	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331
Art. 19 Abs. 1	20.06.2022	01.08.2022	geändert	2022.331